

schränken sich auf das Notwendigste und reizen vielleicht den einen oder anderen Leser, sich weiter mit der faszinierenden Welt der Philosophen und den Grundlagen unserer abendländischen Kultur zu beschäftigen. R. KOLTERMANN S. J.

HOBBS, THOMAS, *Dialog zwischen einem Philosophen und einem Juristen über das englische Recht*. Hrsg. u. kommentiert von Bernard Willms. Weinheim: VCH, Acta humaniora 1992. 201 S.

Um 1670 – Genauerer läßt sich nach Willms (W.) nicht feststellen – verfaßte Hobbes (1588–1679) diesen „Dialog“ über das englische Recht seiner Zeit. W. zeichnet in der „Vorbemerkung“ die Publikationsgeschichte auf, von der 1681 zum erstenmal erfolgten Veröffentlichung als „A Dialogue between a Philosopher and a Student of the Common Laws of England“, hin zu den gleichfalls in englisch erfolgten Ausgaben, die im italienischen (1960) und französischen (1966) Sprachbereich erschienen. Die Ausgabe von 1960 schätzt W. besonders aufgrund ihrer Anmerkungen. Übersetzungen ins Italienische (1948 und 1959) und ins Französische (1990) erfolgten. W. selbst ist nun die erste deutsche publizierte Übersetzung zu verdanken, bei deren Anfertigung er sich auf die Edition J. Crospeys (1971) stützte. W. sind jedoch, im Gegensatz zu Crospey, sowohl die angelsächsischen wie auch die kontinentalen Arbeiten zu diesem Dialog bekannt. Seine Übersetzung, so W., sei bemüht, sich vom politisch-philosophischen Gesamtwerk Hobbes' bestimmen zu lassen (3). Der innere Aufbau der insgesamt neun Dialogteile verläuft von der Besprechung des in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geltenden Rechts hin zu einer Erörterung des politisch-geistesgeschichtlichen Charakters der Zeit, zu deren Grundpositionen die kritischen Fragestellungen des Philosophen vordringen, der mit seiner eigenen Philosophie dabei nicht hinter dem Berge hält. Damit ist der „Dialog“ eine Präsentation des geltenden Rechts des 17. Jhs., Zeitanalyse und Diskussion der Grundfragen von Leben und Sicherheit in einem. Es setzen die Einzeldialoge bei der Frage des Rechtsstudiums an und gehen dann „Vom Gesetz der Vernunft“ (I.) über zur „Souveränität“, (II.) und zu den „Gerichtshöfen“ (III.), um sich anschließend den Themen „Kapitalverbrechen“, „Ketzerie“, „Praemunire“ (gemeint sind Flucht vor dem Prozeß und Strafvereitelung) und den „Strafen“ wie auch der „Begnadigung“ (IV.–VIII.) zu widmen, bevor der Dialog mit einer Erörterung des „Eigentumsrechts“ (IX.) seinen Schluß findet. Vor dem Hintergrund der sozialen Unruhen und der den Frieden zerstörenden Parteistreitigkeiten spielt sich das Gespräch ab. Die Gesprächspartner sind lediglich Sprachrohre von Ansichten und gewinnen darüber hinaus keine Konturen. Der Jurist zählt eher Beispiele aus dem Fallrecht auf und führt gerne die Geschichte an. Der Philosoph dringt auf Definitionen (z. B. 42 f., 47, 111) und geht statt von der Geschichte von der Vernunft aus (z. B. 121: Debatte über die etymologische Herkunft des Begriffs der Felonie). Der gegenüber dem Philosophen oft unsicher und hilflos wirkende Jurist hebt die den Charten, Gesetzen und Verordnungen innewohnende „Vernunft“ hervor. Er sieht sich aber auch gezwungen, um der Meinungsvielfalt Herr werden zu können, gegenüber der natürlichen, allgemeinen Vernunft, auf die sich jeder berufen könne, eine „juristische“, eine „künstliche“ Vernunft anzunehmen, zu welcher nur wenige, meist Juristen, Zugang hätten. Der Philosoph hingegen vermag angesichts der vielen im Laufe der Geschichte und in der Gesellschaft vorgebrachten Meinungen über Recht und Gerechtigkeit nur in der „Auctoritas“ die Macht zu erblicken, zu ordnen und Ordnung durchzusetzen. Der Begriff der „künstlichen“ Vernunft sei unklar. Gerechtigkeit entstehe erst mit der souveränen Gesetzgebung (48), vom Souverän erlassene Gesetze seien vernünftig und nie ungerecht, allenfalls unbillig (66, 95). Ob und wie der Unbilligkeit abzuwehren sei, wird jedoch nicht erörtert. Der Souverän stehe, so der Philosoph, unter keinem Gerichtshof – dieser wäre ja ansonsten der Souverän! –, denn „der souveräne Herrscher ist keinem menschlichen Gesetze untertan“ (187). Er sei allein Gottes Gesetz verantwortlich. Wer ist der Souverän? Wie im „Leviathan“ geht Hobbes eher von einem einzelnen Menschen und nicht von einem Gremium aus: „man sagt, der Souverän habe einen Doppelcharakter: d. h. einen natürlichen Charakter als Mensch und einen politischen als König“ (188). Als König, nicht nur als Mensch, kann er aber auch sündigen, denn bei-

spielsweise kann „der König ... nicht ohne Sünde begnadigen ... , wenn er nicht eine Wiedergutmachung des verursachten Schadens veranlaßt, soweit dies der Täter leisten kann“ (181). Die Souveränität ist aber eine durch und durch menschliche Einrichtung, da der Souverän „nicht gehalten ist, den menschlichen Rachedurst zu stillen, denn alle Rache ist Gottes“ (181). Und wenn Hobbes sofort hinzusetzt: „und nächst Gottes des Königs“, so drückt sich seine Besorgnis aus, die Institution schon fast wieder zu sehr abgewertet zu haben. Eine Absage erteilt der Philosoph allen jenen Institutionen und Gruppen, welche das Wirken des Souveräns für Sicherheit und Einheit beeinträchtigen könnten: den Juristen als Stand, den kirchlichen Gerichtshöfen und dem Parlament. Zeigt sich so das Gesetz als das Instrument, durch welches das Recht als stabilisierende, sicherheitsgebende Ordnung erst in das Leben tritt, so sieht sich der Philosoph gerade aus dem Gesichtspunkt der souveränen Gewalt heraus an anderer Stelle veranlaßt zu betonen, daß das erlassene oder das fehlende Gesetz keineswegs den Souverän in seiner Wirkungsweise hindern könne. Bestimmte Handlungen seien Verbrechen, etwa der Hochverrat, selbst wenn es kein diesbezügliches Gesetz, noch keines oder keines mehr, gebe: „Das Fälschen der bedeutendsten Siegel des Königreiches, durch die der König sein Volk regiert, führt zur Zerrüttung der Regierung und folglich zum Untergang des Volkes und war daher schon vor der Verabschiedung dieses Gesetzes Hochverrat“ (112). Die souveräne Gewalt muß frei handeln können, Einengungen sind von ihr fernzuhalten. Keine ist vernünftig zu rechtfertigen. Vernünftig ist allein die ungeteilte unbeschränkte Souveränität (159). Das Strafrecht des „Common law“ behält dem Philosophen zufolge also nur insoweit Geltung, als es sich einem Akt des Souveräns verdankt, nicht aber allein deswegen, weil es der Heiligen Schrift oder unvordenklicher Tradition entspricht (167 f.). Da „auctoritas, non veritas facit legem“ gilt, liegt der Verdacht in der Luft, hier werde der Willkürlichkeit eines unkontrollierten und unkontrollierbaren Souveräns das Wort geredet, der seinen Zugriff sowohl auf das Privateigentum als auch auf das Leben ausdehnen dürfe. Er darf tatsächlich alles, doch ist sein „Können“ nicht immer vernünftig. Der Souverän ist um seiner selbst willen, gesteht der Philosoph ein, zur Rücksicht auf die Untertanen verpflichtet: „... der König hängt ja an seiner eigenen Macht, und was wird aus dieser, wenn seine Untertanen, durch deren Anzahl und Kraft er sich seiner Macht und jeder seiner Untertanen sich seines Vermögens erfreuen kann, vernichtet oder geschwächt werden?“ (75 f.), und an anderer Stelle: „Die Sicherheit der Menschen in einem Königreich besteht aber in der Sicherheit des Königs und darin, daß er die Macht hat, die notwendig ist, um sein Volk sowohl gegen ausländische Feinde als auch gegen aufrührerische Untertanen zu verteidigen“ (112). – Was das Gespräch betrifft, so wachsen sich die Redebeiträge des Philosophen immer mehr in die Länge aus, die des Juristen verkürzen sich.

Hobbes, man verzeihe mir die Betonung, identifiziert sich eher mit dem Philosophen. Der Dialog ist von Hobbes weder vollendet noch ist das überlieferte Material von ihm durchgesehen und überarbeitet worden. Er ist verglichen mit dem „Leviathan“ kein gleichwertiges Meisterwerk, weder was die Gedanken noch was den Stil betrifft, aber es ist von Hobbes. Der Dialog rundet unsere Kenntnis von ihm und seinem Blick auf das Recht seiner Zeit in gründlicherer Weise als bisher möglich ab. Dafür sei Übersetzer und Verlag gedankt.

N. BRIESKORN S. J.

HABICHLER, ALFRED, *Reich Gottes als Thema des Denkens bei Kant*. Entwicklungsgeschichtliche und systematische Studie zur kantischen Reich-Gottes-Idee (Tübinger Studien zur Theologie und Philosophie 2). Mainz: Grünewald 1991. 301 S.

Vorliegende Dissertation an der Theologischen Fakultät der Universität Tübingen hat als Thema das Reich Gottes in der Philosophie Kants – eher „eine Rarität in der Kantliteratur“ (11). Dieser Umstand findet seine Erklärung schon darin, daß die Texte Kants, die ausdrücklich das Thema behandeln, äußerst spärlich sind. Nichtsdestoweniger liefert der Vf. einen stattlichen Band von 300 eng geschriebenen Seiten. Die bei dieser Untersuchung angewandte Methode ist eine „kontextuelle“, d. h. eine ganzheitliche, weil das Reich-Gottes-Motiv bei Kant sich nur dem erschließt, der den ganzen Kant betrachtet (12 f.).